



Information - Einfriedungen, Zäune und lebende Zäune, Stützmauern und Geländeänderungen

Liebe(r) Grundeigentümer(in) !

Einfriedungen und Zäune

- Bis zu einer Höhe von 1,50 m → Meldepflichtig
- ab 1,50 m Höhe → Bewilligungspflichtig im vereinfachten Verfahren;

Einfriedungen müssen transparent gestaltet werden (ausgen. lebende Zäune und Hecken). Ansonsten ist eine Beurteilung durch den zuständigen bautechn. Sachverständigen oder Gestaltungsbeirat notwendig.

Abstände:

Sie müssen von der Gemeindegrenzlinie im Allgemeinen einen Abstand von mind. 2,00 m einhalten. Massive Mauern und Sockel unterliegen strengeren Bestimmungen.

Bei Errichtung eines Einfahrtstores muss zwischen der öffentlichen Straße (Asphaltrand) bzw. dem Gehsteigrand und dem Tor ein Mindestabstand von 5,00 m gegeben sein, wenn nicht außerhalb der Einzäunung neben der Einfahrt die Abstellmöglichkeit für mind. 1 PKW gegeben ist (Einfahrt muss immer frei bleiben).

Besonders zu beachten ist, dass bei der Errichtung von Zäunen und Bepflanzungen im Bereich von Grundstückseinfahrten keine Sichtbehinderung geschaffen wird, und es darf auch keine Gefährdung der Straßenbenützer entstehen.

Bei Landesstraßen gelten größere Abstände: 5 m bzw. 15 m; hier ist gesondert anzusehen;

Vorgaben bei lebenden Zäunen:

Bei der Errichtung von lebenden Zäunen ist zu berücksichtigen, dass das Schneiden der Sträucher auf Nachbarseite noch auf eigenem Grund erfolgen kann. Entlang der Straße dürfen Sträucher oder Gebüsch vor dem Schnitt nicht über die vorgegebene Abstandslinie in die Straße ragen.

Welche Hecke soll verwendet werden?

- nur einheimische Pflanzen bzw. Sträucher
- keine feuerbrandgefährdeten Ziergehölze

Stützmauern

sind bis 0,5 m über dem angrenzenden natürlichen Gelände prinzipiell → Meldepflichtig.

Stützmauern über 0,5 m → Bewilligungspflichtig im vereinfachten Verfahren;

Im Freiland dürfen Stützmauern generell nicht höher als 0,5 m über dem natürlichen Gelände errichtet werden, ausgenommen im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft bzw. bei Gefahrensicherungsmaßnahmen.

Geländeänderungen

sind generell bewilligungspflichtig im vereinfachten Verfahren:

Im Bauland oder angrenzend → Antrag bei Gemeinde

Im Freiland → Antrag bei Bezirkshauptmannschaft um naturschutzrechtliche Bewilligung

Zu berücksichtigen sind ev. auch die Auflagen im Wortlaut zu einem Bebauungsplan.

Neben dem Bauamt sind bei einer Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes zusätzlich zuständig:

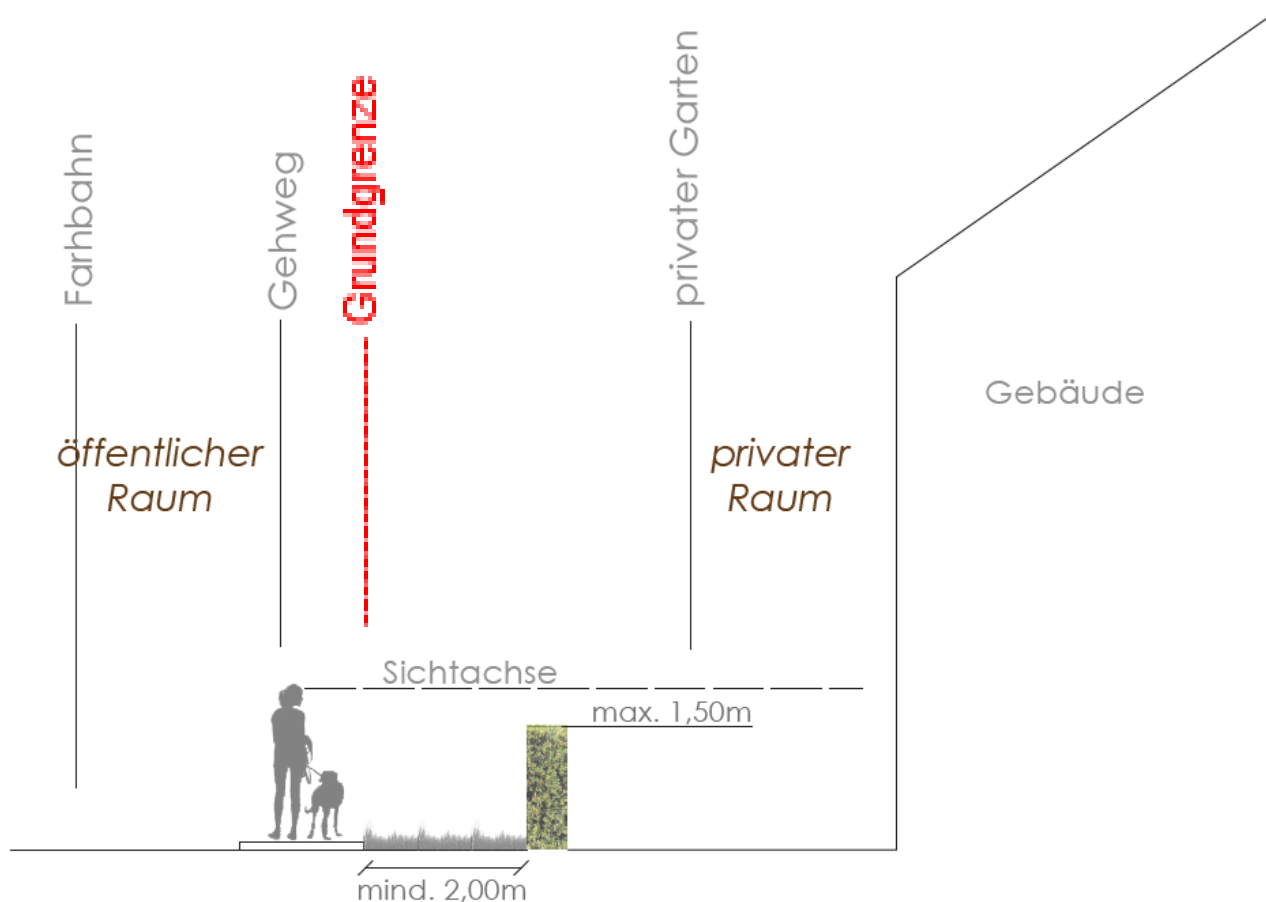
1. Natur- und Landschaftsschutzbehörde (Baubezirksleitung Oststeiermark) im Freiland
2. Ortsbildsachverständiger innerhalb der Schutzzone im Marktbereich

Die Baubehörde hat hinsichtlich vorschriftswidriger und nicht bewilligter bauliche Anlagen einen Beseitigungsauftrag zu erlassen.

Übersicht (Höhen jeweils vom natürlichen Gelände gemessen):

Einfriedungen	Stützmauern	Geländeänderungen	sind:
über 1,5 m	über 0,5 m	mehr als geringfügig	bewilligungspflichtig im vereinfachten Verfahren
bis 1,5 m	bis 0,5 m	geringfügig	meldepflichtig

Ausschnitt „Räumliches Leitbild“:



Das Steiermärkische Baugesetz kann hier natürlich nur auszugsweise wiedergegeben werden, Änderungen und Irrtümer sind vorbehalten. Weitere Infos erhalten Sie gerne von den Mitarbeitern des Bauamtes der Marktgemeindeamtes Pöllau, 8225 Schulplatz 48 (ehemalige Schlossparkschule) während der Parteienverkehrszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr
sowie Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr

Ortsteil Pöllau:
Josef Rechberger, ☎03335/2038 700,
josef.rechberger@poellau.gv.at

Ortsteile Rabenwald + Schöneegg:
Mag. Bettina Theiler-Almbauer, ☎03335/2038 702,
bettina.theiler@poellau.gv.at

Ortsteile Saifen-Boden + Sonnhofen:
Peter Retter, ☎03335/2038 701
peter.retter@poellau.gv.at

Wir möchten Sie soweit wie möglich unterstützen
und begleiten und wünschen Ihnen
alles Gute zu Ihrem Vorhaben.